

Infoblatt zu Pendlerpauschale und Home Office Pauschale

Home-Office

Steuerfreies Homeoffice-Pauschale und Differenzwerbungskosten

Beträge, die die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber zur Abgeltung von Kosten aus der Tätigkeit in der Wohnung (Homeoffice-Tätigkeit) bezahlt, sind zukünftig für maximal 100 Tage im Kalenderjahr bis zu drei Euro pro Homeoffice-Tag im Wege eines Homeoffice-Pauschales steuerfrei. Diese Home Office Pauschale wird seitens der NÖKU-Gruppe allerdings nicht in der Lohn-/Gehaltsabrechnung berücksichtigt, kann aber im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung von jedem Dienstnehmer/jeder Dienstnehmerin wieder geltend gemacht werden.

Werbungskosten für ergonomisch geeignetes Mobiliar

Zudem können Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer Ausgaben für die ergonomische Einrichtung ihres häuslichen Arbeitsplatzes außerhalb eines Arbeitszimmers (insbesondere Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) bis zu einem Betrag von 150 Euro im Kalenderjahr 2021 sowie den im Kalenderjahr 2020 nicht ausgeschöpften Betrag (insgesamt maximal 300 Euro) als Werbungskosten geltend machen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest 26 Tage im Jahr ausschließlich zu Hause (im Homeoffice) gearbeitet wurde.

Werbungskosten für digitale Arbeitsmittel

Auch Ausgaben der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers für beruflich verwendete digitale Arbeitsmittel sind grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Diese sind aber um das Homeoffice-Pauschale zu kürzen.

Weitere Informationen:

<https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/home-office-pauschale.html#2021>

Pendlerpauschale

Bis 30.06.2021 ist aufgrund einer Sonderbestimmung sichergestellt, dass die steuerfreie Pendlerpauschale auch für Homeoffice-Tage zusteht. Ab 01.07.2021 kann ein Tag nur entweder ein Homeoffice-Tag, ein „Pendeltag“ oder ein „Nichtarbeitstag“ sein.

Für den Anspruch auf Pendlerpauschale und Pendlereuro kommt es wie bisher einzig und allein auf die Anzahl der tatsächlichen Pendeltage im Kalendermonat an. Pendeltage sind „normale“ Büroarbeitstage, Außendiensttage, Urlaubs- und Krankenstandstage (außer ganzjähriger Krankenstand). Homeoffice-Tage (= tatsächliche, ausschließliche Arbeit im Homeoffice) und „Nichtarbeitstage“ (= Tage, an denen laut vereinbarter Arbeitszeiteinteilung nicht gearbeitet wird), sind hingegen keine Pendeltage.

Anspruch

Gibt es im Monat

- mehr als 10 Pendeltage => volle Pendlerpauschale
- 8 bis 10 Pendeltage=> Anspruch auf zwei Drittel des vollen Pendlerpauschales
- 4 bis 7 Pendeltage => ein Drittel des vollen Pendlerpauschales

Diese Beurteilung erfolgt monatlich in der Lohnverrechnung.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmf.gv.at/themen/steuern/arbeitnehmerinnenveranlagung/pendlerfoerderung-das-pendlerpauschale/allgemeines-zum-pendlerpauschale.html>

Fahrt Wohnung-Betrieb – Öffi-Ticket (ab 1.7.2021)

Ab 1.7.2021 kann das Ticket für Fahrt Wohnung-Betrieb steuerfrei vom Arbeitgeber vergütet werden. Dies betrifft nur Jahres-/Monats- und Wochenkarten. Steuerfreiheit gilt erst mit einem Rechnungslegungsdatum ab 1.7.2021, dh eine Jahreskarte, die vor dem 1.7.2021 ausgestellt und verrechnet wurde unterliegt der Steuerfreiheit erst ab der nächsten Verlängerung.

Wird diese Steuerfreiheit in Anspruch genommen entfällt für die Wegstrecke des Öffi-Tickets der Anspruch auf Pendlerpauschale.